

Sitzungsvorlage öffentlich



Vorlage-Nr.:	VO/0371/2016
Top-Nr.:	
Fachbereich:	6 - Bauen, Planen, Umwelt
Erstellt von:	Christopher Schmalenbeck
Datum:	14.06.2016

Betreff:

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Bilholtsstraße/Nordstraße"

Beratungsfolge:	
30.06.2016	Bau- und Umweltausschuss
05.07.2016	Rat der Stadt Olfen

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Olfen folgende Beschlussfassung:

1. Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Bilholtstraße/Nordstraße" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird beschlossen.
2. Das Protokoll der Bürgerversammlung wird zur Kenntnis genommen. Die dort gemachte Anregung wird gem. untenstehender Begründung abgewogen und beschlossen. Der vorgelegte Planentwurf wird gebilligt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird beschlossen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt das Verfahren fortzuführen.

Begründung:

Auf die bisherigen Beratungen im Bau- und Umweltausschuss wird Bezug genommen.

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 13.04.2016 die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen sowie die Anfrage zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) an die Bezirksregierung zu stellen.

Die Bezirksregierung hat zwischenzeitlich bestätigt, dass die Planung an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde in Form einer Bürgerversammlung am 13.06.2016 durchgeführt. Das Protokoll der Bürgerversammlung liegt der Vorlage bei.

In der Bürgerversammlung wurde die Anregung gemacht, dass für das Grundstück Nordstraße 18 auch zukünftig eine Einzelhandelsnutzung zulässig sein soll. Nach den Festsetzungen des bisherigen Entwurfes wäre dies nicht mehr der Fall. Der Anregung soll gefolgt werden. Die Festsetzung zur Art der zulässigen Nutzung wird dazu für diese Grundstück von der bisherigen Festsetzung Sondergebiet (§ 11 Baunutzungsverordnung, BauNVO) zu Mischgebiet (§ 6 BauNVO) geändert.

Weitere Änderungen des Planentwurfes haben sich im Vergleich zum Vorentwurf nicht ergeben.

Sendermann
Bürgermeister